

## **Weitere Hinweise zu den Einbürgerungsbedingungen**

- In bestimmten Fällen kann eine kürzere Aufenthaltszeit in Frage kommen (z.B. bei Nachweis besonderer Integrationsleistungen, bei Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen oder Miteinbürgerung von Minderjährigen oder Ehegatten).
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland kann man durch den Abschluss einer allgemeinbildenden deutschen Schule nachweisen.

Ein erfolgreicher Abschluss einer berufsbildenden Schule oder eines Studiums an einer deutschen Hochschule in den Fachbereichen Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften gilt ebenfalls als ausreichender Nachweis.

Wer eine solche Schule nicht besucht bzw. abgeschlossen hat, muss in der Regel einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest ablegen. Diesen führen im Land Brandenburg die Volkshochschulen oder andere Sprachschulen durch.

Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie ein Zertifikat vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Seit 1. April 2013 ist auch der im Rahmen eines Integrationskurses erfolgreich abgelegte Test „Leben in Deutschland“ ein ausreichender Nachweis der Kenntnisse.